



Ausschreibungstext für die «Gesamterneuerungswahlen vom 30. Juni 2024 für die Gerichte des Kantons Zug und die kommunalen Friedensrichterämter für die Amtsperiode 2025–2030» im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 7. März 2024 und 4. April 2024

---

## 1. Wahlausschreibung

Gestützt auf § 29 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Gesamterneuerungswahlen für die **Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte** (vgl. die Begriffe im Anhang dieser Ausschreibung) sowie für die **Mitglieder der kommunalen Friedensrichterämter** aus.

Die kantonalen und kommunalen Erneuerungswahlen finden am **Sonntag, 30. Juni 2024**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]; § 30 Abs. 1 WAG).

Die Mitglieder der Gerichte und Friedensrichterämter werden im **Majorzverfahren** gewählt (§ 78 Abs. 3 KV).

## 2. Wahlkreise

### 2.1. Für die kantonalen Gerichte

**Wahlkreis** für die Mitglieder der kantonalen Gerichte ist der **Kanton Zug**.

### 2.2. Für die kommunalen Friedensrichterämter

**Wahlkreis** für die Mitglieder der kommunalen Friedensrichterämter ist die **jeweilige Einwohnergemeinde**. Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden (§ 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 26. August 2010 [BGS 161.1]).

## 3. Wahlen der gerichtlichen Behörden

### 3.1. Obergericht

Das Volk wählt **sieben hauptamtliche Mitglieder des Obergerichts**, wobei nach der Wahl **vier Mitglieder im Vollamt** und **drei Mitglieder im Teilamt** (einmal 80 Prozent und zweimal 50 Prozent) tätig sein werden (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GOG; §§ 1 und 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 30. November 2023 betreffend Festsetzung der Zahl der Vollämter und Teilämter [inklusive Beschäftigungsgrade] im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030; GS 2024/005).

Das Volk wählt zudem **sechs Ersatzmitglieder** des Obergerichts (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GOG).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten Mitgliedern des Obergerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 4 KV; § 15 Abs. 2 GOG).

### **3.2. Kantonsgericht**

Das Volk wählt **zwölf hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts**, wobei nach der Wahl **acht Mitglieder im Vollamt** und **vier Mitglieder im Teilamt** (einmal 80 Prozent, einmal 60 Prozent und zweimal 50 Prozent) tätig sein werden (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GOG; § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 30. November 2023 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter [inklusive Beschäftigungsgrade] im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030; GS 2024/006).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten Mitgliedern des Kantonsgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 3 KV; § 15 Abs. 2 GOG).

### **3.3. Strafgericht**

Das Volk wählt **fünf hauptamtliche Mitglieder des Strafgerichts**, wobei nach der Wahl **vier Mitglieder im Vollamt** und **ein Mitglied im Teilamt** (70 Prozent) tätig sein werden (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GOG; § 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 30. November 2023 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter [inklusive Beschäftigungsgrade] im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030; GS 2024/006).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten Mitgliedern des Strafgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 3 KV; § 15 Abs. 2 GOG).

### **3.4. Ersatzmitglieder für das Kantons- und Strafgericht**

Das Volk wählt für das Kantonsgericht und das Strafgericht **sechs (gemeinsame) Ersatzmitglieder** (§ 3 des Kantonsratsbeschlusses vom 30. November 2023 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter [inklusive Beschäftigungsgrade] im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030; GS 2024/006).

### **3.5. Verwaltungsgericht**

Das Volk wählt **sieben Mitglieder des Verwaltungsgerichts**, wobei nach der Wahl **drei Mitglieder im Hauptamt**, **ein Mitglied im Teilamt** (50 Prozent) und **drei Mitglieder im Nebenamt** tätig sein werden (§ 53 Abs. 1 und 2 und § 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG] vom 1. April 1976 [BGS 162.1]; §§ 1–3 des Kantonsratsbeschlusses vom 30. November 2023 betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter [inklusive Beschäftigungsgrade] im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030; GS 2024/007).

Das Volk wählt zudem **sechs Ersatzmitglieder** des Verwaltungsgerichts (§ 53 Abs. 1 VRG).

Der Kantonsrat bestimmt (wählt) aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts jene, die ein **Hauptamt** ausüben und jenes Mitglied, das ein Teilamt (50 Prozent) ausübt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 KV i.V.m. § 53 Abs. 2 VRG; vgl. auch Kantonsratsbeschluss betreffend drittes Hauptamt im Verwaltungsgericht ab 2009 vom 29. Januar 2009; BGS 161.814).

Der **Kantonsrat wählt** überdies die **Präsidentin** oder den **Präsidenten aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 4 KV; § 54 Abs. 2 VRG: «Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im **Hauptamt** tätig ist.»).

### **3.6. Friedensrichterämter**

Das Volk wählt in jeder Einwohnergemeinde **eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter** sowie **eine stellvertretende Friedensrichterin bzw. einen stellvertretenden Friedensrichter** (§ 37 Abs. 1 GOG).

Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden (§ 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 26. August 2010 [BGS 161.1]). Vgl. vorstehend auch **Ziff. 2.2.**

## **4. Zuweisung der Voll- und Teilämter**

Die Justizprüfungskommission des Kantonsrats bereitet gemäss § 19 Abs. 3 Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) die Wahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vor (Vorschlag zuhanden des Kantonsrats betreffend Zuweisung der in den Ziff. 3.1.–3.3. genannten Voll- und Teilämter des Obergerichts, des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie der in Ziff. 3.5. genannten Haupt- und Teilämter des Verwaltungsgerichts). Der Kantonsrat beschliesst die Zuweisung der Voll- und Teilämter (vgl. dazu: TINO JORIO, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug – Ein Kommentar für die Praxis, Zürich 2015, N 447 ff.).

## **5. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

### **5.1. Obergericht; Kantonsgericht; Strafgericht**

Gemäss § 67 GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;

- b) Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

## 5.2. Verwaltungsgericht

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts schreibt das Gesetz keine fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen vor.

## 5.3. Friedensrichterämter

Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GOG). Das Gesetz schreibt keine fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen vor.

## 5.4. Erlöschen des Amts

Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert. Ebenso erlischt das Amt einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters, wenn sie oder er das Stimmrecht in der betreffenden Einwohnergemeinde verliert (Art. 27 Abs. 2 KV und §§ 2 und 3 WAG).

## 6. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

### 6.1. Wahlanmeldeschluss

Die Wahlvorschläge sind bis am **Montag, 22. April 2024, 17.00 Uhr**, einzureichen (§ 31 Abs. 1 WAG), und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, Kantonsgerichts, Strafgerichts und Verwaltungsgerichts bei der **Staatskanzlei**;
- b) für die Friedensrichterwahlen bei der jeweiligen **Gemeindekanzlei**.

Wahlvorschläge, die nach Montag, 22. April 2024, 17.00 Uhr, eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

### 6.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei bzw. der jeweiligen Gemeindekanzlei **bis Mittwoch, 24. April 2024, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

### 6.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).
- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

### 6.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 und 3 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse; § 33 Abs. 2a WAG).

### 6.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

### 6.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

## 6.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Montag, 29. April 2024, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG)

## 6.8. Abschluss des Bereinigungsverfahrens

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Montag, 29. April 2024, 17.00 Uhr) kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (§ 36a Abs. 1 und 2 WAG).

## 7. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Donnerstag, 2. Mai 2024.

## 8. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Donnerstag, 4. Juli 2024.

## 9. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat und bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

## 10. Stimmberechtigung

### 10.1. Stimmrecht betreffend kantonale Gerichte

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG; **aktives Stimmrecht**). Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV). Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG; **passives Stimmrecht**; betreffend besondere Wählbarkeitserfordernisse vgl. vorstehend **Ziff. 5**).

## 10.2. Stimmrecht betreffend kommunale Friedensrichterämter

Stimmberechtigt sind alle in der jeweiligen Wohngemeinde gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG; **aktives Stimmrecht**). Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV). Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG; **passives Stimmrecht**; besondere Wählbarkeitserfordernisse liegen hier nicht vor).

## 11. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

### 11.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich in einem Wahllokal ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und handschriftlich auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

### 11.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Sämtliche Wahlzettel für alle Behörden müssen sich im verschlossenen Stimmzettelkuvert befinden. Wahlzettel, die sich ausserhalb des verschlossenen Stimmzettelkuverts befinden, sind ungültig bzw. nehmen an der Wahl nicht teil. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterscribenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während

den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekouvert noch vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

### 11.3 Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (§ 16 WAG).

## 12. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

## 13. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge für die jeweiligen kantonalen Gerichte können unter [www.zg.ch/zuger-gerichtswahlen2024](http://www.zg.ch/zuger-gerichtswahlen2024) heruntergeladen oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare maschinell auszufüllen.

### Kontaktpersonen:

- Melissa Hirt, Bereichsleiterin (041 728 31 76; [wahlen@zg.ch](mailto:wahlen@zg.ch))
- Ronald Iff, stv. Bereichsleiter (041 728 31 30; [wahlen@zg.ch](mailto:wahlen@zg.ch))

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge für die jeweiligen kommunalen Friedensrichterämter können bei den jeweiligen Gemeinden bezogen werden.

## 14. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

### Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; [tobias.moser@zg.ch](mailto:tobias.moser@zg.ch))
- Peter Giss, Rechtsdienst (Tel. 041 728 31 41; [peter.giss@zg.ch](mailto:peter.giss@zg.ch))



## **15. Allfälliger zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 25. August 2024**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 8. Juli 2024, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG). Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 56 Abs. 4 WAG).

## **16. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## **17. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

## Anhang

Die untenstehende Grafik veranschaulicht die Arten der kantonalen Richterinnen und Richter anhand der jeweiligen Begriffe. Vgl. dazu die Kantonsratsvorlage Nr. 3353.1 – 16828 (S. 3).

